



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften  
Association des sociétés anonymes privées  
The Swiss Association of Privately Held Companies

## **PARLAMENTSNUMMER 22.049**

### **ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHS (UNTERNEHMENSNACHFOLGE)**

## **Die VPAG lehnt diese Änderung ab.**

**Die Unternehmensnachfolge ist Sache des Unternehmers/der Unternehmerin und seiner/ihrer Familie – nicht des Staates oder des Richters.**

- Schon heute müssen bei jeder Erbteilung alle Erben einverstanden sein.
- Die Vermutung, dass ein Unternehmen liquidiert werden muss und die Arbeitsplätze verloren gehen, wenn in der Erbmasse zu wenig freies Vermögen vorhanden ist, um die Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben zu befriedigen, ist nicht nachgewiesen.
- Können sich die Erben über die Unternehmensnachfolge nicht einigen, so kann das Unternehmen an einen Dritten verkauft werden. Dies ist die effektivste Massnahme sowohl zum Schutz der Erben als auch im volkswirtschaftlichen Interesse an der Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze.
- Gerichtsverfahren programmieren Streit über Generationen.
- Während der Dauer eines (jahrelangen) Gerichtsverfahrens um die Kontrolle über ein Unternehmen wird sich wegen des unklaren Ausgangs niemand für das Unternehmen einsetzen. Das Unternehmen nimmt Schaden.
- Kann ein Erbe, dem das Unternehmen zugewiesen wird, keine Drittfinanzierung (z.B. von einer Bank) aufbringen (um andere Erben abzufinden), so ist er und/oder das Unternehmen nicht kreditwürdig. Dass pflichtteilsgeschützte Erben nicht kreditfähigen Miterben ein ungesichertes Zwangsdarlehen gewähren müssen, darf nicht sein. Eher ist das Unternehmen an einen Dritten zu verkaufen.
- Die neuen Bestimmungen schaffen einen Widerspruch zum Obligationenrecht. Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden, sofern im Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung getroffen ist, mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR; Art 574 Abs. 1 bzw. Art. 619 Abs. 1 OR). Neue Gesellschafter (Erben) können nur mit Zustimmung aller aufgenommen werden (Anpassung des Gesellschaftsvertrages).